

Beitrags- und Gebührenordnung

Zanshin Karate Dojo Apolda e.V.

(Stand 01.02.2023)

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann in den vorgegebenen Grenzen jederzeit durch Vorstandsmehrheit geändert werden. Beitragserhöhungen von mehr als 20 v.H. jährlich und Beitragsminderungen von mehr als 50 v.H. können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die in § 5 genannten Umlagen sind entsprechend der tatsächlichen Kosten jederzeit anzupassen, hierzu bedarf es keinen gesonderten Vorstandsbeschlusses.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anwendung einer Beitrags- und Gebührenordnung hinsichtlich einer Ober- und Untergrenze der Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und der Umlagen außerhalb der Satzung. Eine Überprüfung der festgelegten Grenzen soll regelmäßig alle zwei Kalenderjahre erfolgen.
2. Der Vorstand legt innerhalb dieses Rahmens die Beiträge und die Gebühren mit einfachem Beschluss fest. Eine Beitragserhöhung durch den Vorstand darf 20 v.H. des durch die Mitgliedsversammlung festgelegten Regelbeitrages jährlich nicht überschreiten. Eine Beitragsabsenkung durch den Vorstand darf 50 v.H. des Regelbeitrages jährlich nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Beitragsänderungen sind jeweils durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die festgesetzten Beiträge werden vorschüssig jeweils einmal im Quartal (zum 15.01.; 15.04.; 15.07. und zum 15.10. + Jahressichtmarke für das Folgejahr) durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung) erhoben. Barzahlung ist ausgeschlossen.
4. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand die Beitragsüberweisung durch das Mitglied gestatten. Es besteht kein Anspruch auf Überweisung der Beiträge.
5. Durch Beschluss des Vorstands können auch abweichende Einzugstermine festgelegt werden.

Anmerkung: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dem gesamten Dokument das generische Maskulinum verwendet.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform und Beitragshöhe:

1. Ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder)
 - Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren - Regelbeitrag 15,00 € monatlich
 - Erwachsene über 18 Jahre – Regelbeitrag 20,00 € monatlich
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)
 - Mindestbeitrag 5,00 € monatlich,
oder jeder volle Eurobetrag über dem genannten Mindestbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf 3 Personen begrenzt. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme durch das vorgeschlagene Ehrenmitglied.
Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Erklärung des Ehrenmitgliedes oder durch Tod. Umlagen und Gebühren werden gegenüber Ehrenmitgliedern nicht erhoben.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (15. des Monats) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Zahlungsverzug tritt 14 Kalendertage nach Fälligkeit, ohne weitere Mahnung ein.
6. Bei Mahnungen und Rücklastschriften werden Mahngebühren von Euro 5,- € pro Mahnung / Rücklastschrift als Aufwandsentschädigung für Material und Porto erhoben.

§ 4 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt für Aktivmitglieder und Außerordentliche Mitglieder jeweils 10,00 € Euro

1. Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig.
2. Ein Recht auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht zu keiner Zeit.
3. Die Beitrags- und Gebührenerhebungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
4. Die Gebühren werden mit dem jeweils folgenden Bankeinzug erhoben.

§ 5 Umlagen

Die vom Verein erhobenen Umlagen sind entsprechend der Gebührenordnung des DKV, des TKV und nach individuellen Merkmalen des Mitglieds festzusetzen und an den Dachverband abzuführen. Änderungen der Gebührenordnungen der Dachverbände gelten im Verein entsprechend. Es bedarf hierfür keines gesonderten Beschlusses.

1. Derzeit gelten für Aktivmitglieder und Außerordentliche Mitglieder folgende Umlagen:

Gebühr Ausweis DKV	10,00 €
Jahressichtmarke DKV Jugendlicher bis Vollendung des 14. Lebensjahres	18,00 €
Jahressichtmarke DKV Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres Erwachsene	23,00 €

Die Umlagen für das folgende Jahr werden jeweils mit dem Vereinsbeitrag für das vierte Kalendervierteljahr erhoben.

2. Bei Neuaufnahme eines Aktivmitgliedes oder Außerordentlichen Mitglieds werden jeweils sofort die Gebühren für den DKV-Ausweis und die Jahressichtmarke fällig.
3. Die Umlagen werden mit dem jeweils folgenden Bankeinzug erhoben.
4. Startgebühren, Wettkampfgebühren, Meldegebühren, Prüfungsmarken, sonstige notwendige mitgliedsbezogene Kosten werden individuell gezahlt. Sollte eine Zahlung der Kosten nur durch den Verein möglich sein (z.B. auf Grund der jeweiligen Ausschreibung / Teilnahmebedingungen), werden diese Kosten dem Verein als Vorschuss durch Überweisung auf das Vereinskonto mindestens 10 Tage vor Fälligkeit (Eingang auf Vereinskonto) entrichtet, ansonsten kann eine Meldung / Teilnahme nicht erfolgen.

§ 6 Daten des Vereinskonto

Kontoinhaber: Zanshin Karate Dojo Apolda e.V.

Bank Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE 58 8205 1000 0501 0150 51

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Monats (Zugang Schatzmeister / Vorstand maßgebend) möglich. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden bei Vereinsaustritt nicht erstattet.!

§ 8 Beitragsrückstände

Das Vereinsmitglied hat für ausreichende Kontendeckung bei Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen zu sorgen. Beitragsrückstände, die den kalendervierteljährlichen Regelbeitrag überschreiten führen nach der 1. Mahnung zur Beendigung der Mitgliedschaft. Forderung gegenüber dem säumigen Mitglied bleiben trotz Beendigung der Mitgliedschaft bestehen

Beitragsrückständige Mitglieder sind nicht berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Beitragsrückständige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht teilnahme- oder stimmberechtigt.